Bundesamt für Polizei fedpol

A CH-3003 Bern fedpol

- SKF Schweizerische Koordinationsstelle Feuerwerk
- Hersteller (Inland)
- Importeure

Ihr Zeichen:

Referenz/Aktenzeichen: 2019-05-00001888

Unser Zeichen:

Sachbearbeiter/in: Rolf von Wartburg

Bern, 30.01.2023

Information betreffend die Übergangsbestimmung zur Bereitstellung auf dem Markt von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F4, T und P (Art. 119e SprstV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Artikel 119e ¹ der Sprengstoffverordnung (SprstV) dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F4, T und P, die vor dem 03. Juli 2017 für den Import oder die Herstellung eine Bewilligung erhalten haben, noch bis zum **31. Januar 2023** auf dem Markt bereitgestellt werden.

Ab dem 01. Februar 2023 dürfen in der Folge keine pyrotechnischen Gegenstände der Kategorien F4, T und P ohne Konformitätserklärung mehr auf dem *Markt bereitgestellt* werden.

Bereitstellung auf dem Markt: jede entgeltliche oder unentgeltliche <u>Abgabe</u> eines pyrotechnischen Gegenstands auf dem Schweizer Markt zum Vertrieb oder zur Verwendung im Rahmen einer Geschäftstätigkeit (vgl. Art. 1a Bst. e SprstV).

Die Verwendung in eigenen Feuerwerken wird weiterhin (ohne Frist) erlaubt sein.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bundesamt für Polizei fedpol Zentralstelle Explosivstoffe

- Kopie z. K. an:
- Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, 3003 Bern
- Forensisches Institut (FOR), 8010 Zürich
- Vollzugsorgane der Kantone (per E-Mail)

¹ Eingefügt anlässlich der Teilrevision vom 18. November 2020, in Kraft seit 1. Februar 2021